(A)

STADT MELK

Öffentliche Kundmachung

Betrifft: Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe, Verordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)

§ 1
Gegenstand der Abgabe

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Melk durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, die als Lustbarkeiten gelten, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

§ 2
Veranstaltungen, die als Lustbarkeiten gelten

Als Lustbarkeiten gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

a) Sportveranstaltungen
b) Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Kleinkunst)
c) Filmvorführungen
d) Vorträge, auch wenn gleichzeitig Filme oder Lichtbilder gezeigt werden
e) Ballveranstaltungen oder andere Tanzveranstaltungen
f) Themenfahrten auf Schiffen (Schifffahrten, bei welchen Begleitveranstaltungen angeboten werden)
g) Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen
h) Alle anderen Veranstaltungen, sofern diese nicht von der Abgabe befreit sind

§ 3
Lustbarkeiten, für die keine Abgabe zu entrichten ist

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht:

a) Kulturveranstaltungen für Kinder
b) Schwimmen, Baden, Eislaufen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt und nicht sonstige Lustbarkeiten damit verbunden sind
c) Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen
d) Veranstaltungen, die mit Genehmigung des Leiters der Schule hauptsächlich für Schüler an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten und deren Angehörigen dargeboten werden
e) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten
f) Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz

§ 4
Lustbarkeiten, die auf Antrag von der Abgabe zu befreien sind

(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind auf Antrag zur Gänze zu befreien:

a) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes, Sonnwendfeuer und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen
b) Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden mildtätigen Zweck verwendet wird. Der mildtätige Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein

(2) Ein Antrag auf Befreiung im Sinne des Abs. 1 ist vom Abgabepflichtigen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Befreiungsgrundes bei der Stadtgemeinde Melk einzubringen. Über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Befreiung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu entscheiden. Wird der Abgabenbescheid bis zu diesem Zeitpunkt nicht zugestellt, gilt die Befreiung als erteilt.

§ 5
Lustbarkeiten, die von der Abgabe befreit werden können

(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen Zweck verwendet wird, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Lustbarkeitsabgabe befreit werden. Bei Bestimmung des Ausmaßes der Befreiung ist auf das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft an dieser Veranstaltung Bedacht zu nehmen.
Im Besonderen kommen folgende in der Gemeinde verankerte Institutionen in Betracht: Freiwillige Feuerwehren im Gemeindegebiet, Rotes Kreuz Melk, Hospiz Melk.

(2) Für Anträge auf Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe im Sinne des Abs. 1 geltend die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 6
Veranstaltungen, die nicht als Lustbarkeiten gelten

Als Lustbarkeiten gelten nicht:

a) Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, sofern sie ausschließlich religiösen Zwecken dienen. Als solche Veranstaltungen gelten Gottesdienste, Prozessionen, Wallfahrten, Versammlungen, religiöse Unterweisungen und Vorträge
b) Veranstaltungen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, z.B. Wahlversammlungen und sonstige politische Versammlungen
c) Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen, Vorträge über Gesundheitspflege, Schädlingsbekämpfung, Vorführung von Lehrfilmen ohne fortlaufende Spielhandlung usw.
d) Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche die gemeinnützige Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können aller Kreise der Bevölkerung in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck außerhalb der Schul- und Berufsbildung zum Gegenstand haben. Hiezu gehören insbesondere die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Stadtbücherei.

§ 7
Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen.

(3) Zum Eintrittsgeld (Bemessungsgrundlage) zählen:

a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte

b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden
c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden

(4) Die Höhe der Abgabe vom Eintrittsgeld beträgt für:

a) Motorsportveranstaltungen	25,00 %
b) Ballveranstaltungen oder andere Tanzveranstaltungen	15,00 %
c) Themenfahrten auf Schiffen (Schifffahrten, bei welchen Begleitveranstaltungen angeboten werden)	15,00 %
d) Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Kleinkunst)	10,00 %
e) Filmvorführungen	10,00 %
f) Vorträge, auch wenn gleichzeitig Filme oder Lichtbilder gezeigt werden	10,00 %
g) Andere Sportveranstaltungen (außer Motorsportveranstaltungen)	6,50 %
h) Museen bzw. Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen	7,50 %
i) Alle anderen Veranstaltungen, sofern diese nicht von der Abgabe befreit sind	25,00 %

(5) Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 8
Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 9
Anmeldung – Sicherheitsleistung

Lustbarkeiten, welche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Melk veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vorher vom Unternehmer bei der Stadtgemeinde Melk (Abgabenbehörde) anzumelden.

§ 10
Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 9) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Abgabenbehörde vorzulegen; hiezu gehören auch etwaige gegen Entgelt zur Ausgabe vorgesehene Bausteine und Einladungskarten sowie Gutscheine u. dgl., die an der Kasse gegen Original-Eintrittskarten umgetauscht werden sollen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Abgabepflichtigen, Zeit, Ort und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Abgabenbehörde gekennzeichnet.

(2) Die Abgabenbehörde kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Kennzeichnung absehen.

(3) Die Abgabenbehörde kann die ausschließliche Verwendung amtlich hergestellter Karten vorschreiben. Diese Karten hat der Abgabepflichtige von der Abgabenbehörde gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

§ 11
Entwertung und Vorzeigung

Im Falle Karten ausgegeben werden, darf der Unternehmer die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der gekennzeichneten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Abgaben-behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12
Nachweise und Sicherheitsleistung

(1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen, wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 7 Abs. 3), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 13
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 7 Abs. 3).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabenberechnung erforderlichen Nachweise (§ 12 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.
Für die im § 7 Abs.4 lit. h dieser Verordnung angeführten Tatbestände ist die in Absatz (2) angeführte Abgabenerklärung in Form einer Jahreserklärung bis zum 31. Jänner des Folgejahres einzureichen.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister

Patrick Strobl

STADTGEMEINDE MELK
Bezirk Melk, NÖ

angeschlagen am: 16. Dezember 2019
abgenommen am: 02. Jänner 2020